



Fassung 1. Lesung Grosser Rat

Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **211.000** | 280.100 | 710.000 | 911.000
 Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Änderung Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Amtsstelle für das Erbschaftswesen (Überschrift geändert)

¹ Soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, ist die für das Erbschaftswesen als zuständig bezeichnete Stelle für amtliche Verrichtungen im Erbschaftsbereich zuständig, insbesondere für:

- a) (geändert) ZGB Art. 490 Abs. 1: Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung;
- b) (geändert) ZGB Art. 551 Abs. 1: Sicherung des Erbgangs;
- c) (geändert) ZGB Art. 553: Aufnahme des Inventars;
- d) (neu) ZGB Art. 580 Abs. 2: Entgegennahme des Begehrens auf öffentliches Inventar;
- e) (neu) ZGB Art. 581 Abs. 1: Anordnung des öffentlichen Inventars;

- f) (neu) ZGB Art. 595 Abs. 1: Amtliche Liquidation;
- g) (neu) ZGB Art. 618: Bestellung des Sachverständigen.

² Die Leitung der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle trifft von Amtes wegen oder auf Parteibegehren hin die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

² Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen. Sie bezeichnet die für diese Bereiche zuständigen amtlichen Stellen.

⁴ Sie wählt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 ff. und Art. 10 ff. Schlusstitel ZGB werden durch die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Art. 29 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

² Der Kanton bildet einen Erbschaftskreis.

³ *Aufgehoben.*

Art. 30 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die für das Erbschaftswesen zuständige Stelle bewahrt letztwillige Verfügungen (Art. 504 und Art. 505 ZGB) und Erbverträge (Art. 512 ZGB) sicher auf.

² Sie führt über Aus- und Eingänge ein Verzeichnis.

Art. 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Erbschaftswesen zuständige Stelle verwaltet die Erbschaft bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB bis zu deren Übernahme durch die Erben.

Art. 32a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Jeder Erbe ist berechtigt, die für das Erbschaftswesen zuständige Stelle schriftlich um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung zu ersuchen (Art. 609 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht gilt nicht, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt oder eine Erbteilungsklage erhoben ist.

² Die für das Erbschaftswesen zuständige Stelle entwirft aufgrund der Akten und der Ergebnisse allfälliger Erbenverhandlungen einen Teilungsvertrag.

³ Erachtet sie eine Einigung als aussichtslos oder stimmen ihrem Teilungsvorschlag innert gesetzter Frist nicht alle Erben schriftlich zu, wird das Verfahren eingestellt.

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Betreibungswesen zuständige Stelle führt das Verschreibungsprotokoll bei Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB).

Art. 87 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton bildet einen Grundbuchkreis.

Art. 88

Aufgehoben.

Art. 92 Abs. 1 (geändert)

¹ Vor jeder Grundstücksversteigerung ist das anzufertigende Gantprotokoll während wenigstens dreier Werktage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und danach von der Standeskommission genehmigen zu lassen.

Art. 98 Abs. 1

¹ Für Alpen und Weiden, die Eigentum

- b) (geändert) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten an denselben stehen, wird von der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuchs bildet und in das alle Anteilrechte aufzunehmen sind.

Art. 98a (neu)

Übergang Erbschaftsbehörden

¹ Laufende Verfahren und Aufträge der Erbschaftsbehörden gehen mit Inkrafttreten der Revision vom 28. April 2024 auf die für das Erbschaftswesen zuständige kantonale Stelle über.

II.

1.

Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1996:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Betreibungskreis (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton Appenzell I.Rh. bildet für die Durchführung der Schuldbetreibung einen Betreibungskreis.

- a) *Aufgehoben.*
b) *Aufgehoben.*

² Der Sitz der für das Betreibungswesen zuständigen Stelle ist Appenzell.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Der Kanton Appenzell I.Rh. bildet für die Durchführung der Konkurse einen Konkurskreis.

² Der Sitz der für das Konkurswesen zuständigen Stelle ist Appenzell.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Standeskommission wählt den Leiter¹⁾ der für das Betreuungswesen zuständigen Stelle und den Leiter der für das Konkurswesen zuständigen Stelle sowie die erforderlichen Stellvertreter.

² Bei Verhinderung oder Ausstand der Betreibungs- und Konkursbeamten und ihrer Stellvertretungen ernennt die Standeskommission eine ausserordentliche Stellvertretung.

³ Die für das Betreibungs- und Konkurswesen zuständige Stelle kann andere Personen als Hilfspersonen beiziehen.

Art. 3a

Aufgehoben.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Betreuungswesen zuständige Stelle hat auch die Register über Eigentumsvorbehalte und die Viehverschreibungsprotokolle zu führen.

2.

Änderung Enteignungsgesetz (EntG) vom 30. April 1961:

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Entschädigung ist unter gleichzeitiger Vorlage der sie endgültig festsetzenden Urkunde bei der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle zu deponieren. Sofern die genaue Höhe der Entschädigung vor Abschluss des Unternehmens nicht ausgemittelt werden kann, sind vorerst 80% der voraussichtlichen Summe zu bezahlen. Der Rest ist sofort nach der Vermarktung fällig. Nachforderungen gemäss Art. 29 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle benachrichtigt die Berechtigten von der Zahlung und fordert sie auf, allfällige Einsprachen gegen deren Richtigkeit innert zehn Tagen zu erheben.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle darf die für das enteignete Grundstück und den Minderwert eines nicht enteigneten Grundstücks bezahlte Entschädigung dem Eigentümer nur mit Zustimmung allfälliger Berechtigten aus beschränkten dinglichen und vorgemerkten persönlichen Rechten auszahlen.

² Sofern es ungewiss ist, ob noch weitere Rechtsansprüche bestehen, kann die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle öffentlich auffordern, allfällige Ansprüche innert 20 Tagen anzumelden und die dafür ausgestellten Urkunden einzusenden. Die Aufforderung ist mit der Androhung zu versehen, dass die Nichtangemeldeten von der Verteilung der Entschädigung insoweit ausgeschlossen werden, als ihre Rechte nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, und dass bis zur Vorlegung der Urkunden ihre Betreffnisse hinterlegt werden. Im übrigen erfolgt das Pfandentlassungsverfahren nach den Vorschriften des ZGB.

³ Können sich die Berechtigten über einen von der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle aufgestellten Verteilungsplan nicht einigen, so setzt die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle eine Frist von zehn Tagen zur Klageerhebung beim Kantonsgericht an. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Verteilung nach dem vorgesehenen Plan vorgenommen.

3.

Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994:

Art. 2 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Ausserdem trifft das Departement auf Antrag einer Partei, die daran ein schutzwürdiges Interesse hat oder auf Antrag der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle Feststellungsverfügungen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 1 dieses Artikels (Art. 84 BGG).

³ Das Departement teilt der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle von Amtes wegen mit, ob die von ihm erteilten Bewilligungen in Rechtskraft erwachsen sind.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.